

## Protokollauszug des Gemeinderates

der 24. Sitzung vom 11. Februar 2015

Amtsperiode 2011/2015

---

ANWESEND : Vorsitz: Donath Oehri, Vorsteher  
Judith Büchel, Dagmar Gadow, Dietmar Hasler, Gilbert Kind, Otto Kind, Rudolf Oehri, Wolfgang Oehri, Michael Walser

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

---

### Traktanden

#### Genehmigung des Protokolls der 23. Sitzung vom 28. Januar 2015

Beschluss (einstimmig): Genehmigung des Protokolls sowie des erweiterten Beschlussprotokolls der 23. Sitzung vom 28. Januar 2015

#### Energieeffizienzgesetz / Anpassung der Gemeindeförderung

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014 die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz) verabschiedet. Zusammen mit der Verordnung ist die Abänderung auf den 1. Februar 2015 Inkrafttreten getreten. Die wichtigsten Änderungen sind

- Minergie wird nicht mehr gefördert, sondern nur noch Minergie-A und Minergie-P
- Neu werden auch Wärmepumpenboiler unterstützt
- Diverse Anpassungen von Beitragssätzen und Grenzwerten

Der Gemeinderat hat sich an zwei Sitzungen mit dieser Thematik befasst und nun die Anpassung der Gemeindeförderung wie folgt beschlossen:

Art	Land	Gemeinde Gamprin
<b>Wärmedämmung</b> bestehender Bauten	max. CHF 200'000.-	max. CHF 30'000.-
<b>Minergie-A oder Minergie-P</b>	max. CHF 60'000.-	max. CHF 10'000.-
<b>Haustechnikanlagen</b>	max. CHF 20'000.-	max. CHF 10'000.-
<b>Kraft-Wärme-Kopplung</b> KWK-Anlagen	max. CHF 100'000.-	max. CHF 10'000.-

<b>Thermische Sonnenkollektoren</b>	max. CHF 10'000.-	max. CHF 10'000.-
<b>Wärmepumpenboiler</b> (pro Stück)	CHF 750.-	CHF 750.-
<b>Fotovoltaikanlagen</b> <b>kWp</b>	max. CHF 100'000.- CHF 400.-	max. CHF 10'000.- CHF 400.-
<b>Demonstrationsanlagen</b>	max. CHF 200'000.-	GR-Beschluss
<b>Andere Anlagen und andere Massnahmen</b>	max. CHF 400'000.-	GR-Beschluss

Antrag: Der Gemeinderat genehmigt die Anpassungen rückwirkend auf den 1. Februar 2015 gemäss obiger Zusammenstellung.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag zur Überarbeitung der Broschüre „Energieeffizienz und erneuerbare Energien – Gemeindeförderung“.

Für bis zum 1. Februar 2015 eingegangene Gesuche finden die bisherigen Beiträge Anwendung. Massgebend für den Entscheid über die Höhe der Förderbeiträge ist das Datum der Zusicherung, welche vom Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Energiefachstelle, verfügt wird

Beschluss: einstimmig genehmigt

### Hundehaltung / Anleinegebot für Hunde im Gebiet ARA – Gampriner Seelein

Probleme mit Hunden respektive mit Hundebesitzern, die sich nicht an Regeln und Gesetze und vor allem nicht an eigentlich normale Verhaltensweisen halten, sind immer wieder Anlass für Ärger. Klagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei Gemeinderäten oder auch eigene Beobachtungen haben dazu geführt, dass sich die Gemeindebauverwaltung mit der Thematik intensiv befasste.

So stand die Frage im Raum, ob für das Gebiet Au, zwischen Rhein und Kanal vom Werkhof Bender bis zum Parkplatz am Rhein auf der Höhe des Gampriner Seeleins, nicht ein Anleinegebot erlassen werden sollte. Zu diesem Zwecke hat sich die Gemeindebauverwaltung auch mit dem dafür zuständigen Landesamt, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) in Verbindung gesetzt.

Das Amt teilte mit, dass die Gemeinde jederzeit das Recht habe, solche Anleinegebote zu erlassen. Im konkreten Fall rät es von einem Erlass ab. Vielmehr soll mit anderen Massnahmen, dieser stets wiederkehrenden, unbefriedigenden Situation begegnet werden. Vor allem rät das Amt auch deswegen davon ab, weil ein Grossteil der Hundebesitzer sich an Anstandsregeln und richtige Verhaltensweisen halte und so von weiteren einschränkenden Massnahmen nur unnötig und unverhältnismässig betroffen wären. An die wirklich fehlbaren Hundehalter würde man dann trotz allem nicht wirklich gelangen.

Ebenfalls muss festgestellt werden, dass an verschiedenen öffentlichen Orten und Plätzen an sich schon ein Anleinegebot gemäss Hundegesetz gilt.

So heisst es in Art. 5 des Hundegesetzes:

- 1) *In Park- Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, in Fussgängerzonen, auf Rad- und Waldwegen, in Naturschutzgebieten sowie auf Loipen sind Hunde an der Leine zu führen.*
- 2) *Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund ohne Einwilligung des Berechtigten Spiel- und Sportplätze, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums nicht betritt.*
- 3) *Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.*

Auch die Gemeinde Gamprin-Bendern hat bereits verschiedene Erlasse in dieser Richtung verfügt. So gilt beispielsweise auf der ganzen Grossabünt ein absolutes Anleinegebot und im direkten Badeseebereich besteht ein absolutes Betretungsverbot für Hunde. Der Gemeinderat liess sich in der Folge davon überzeugen, dass auf ein Anleinegebot im Gebiet Au verzichtet wird. Alternativ soll aber eine Sensibilisierungskampagne gestartet werden.

So soll in den künftigen Ausgaben der Gemeindeinformation, regelmässig auf die Probleme mit Hunden (frei herumlaufende Hunde; das Problem Wild reissender Hunde, Angst von Spaziergängern und Kindern, Radfahrern, Hundekot; Probleme der Landwirtschaft etc. etc.) hingewiesen und die richtigen Verhaltensweisen aufgezeigt und somit für diese Thematik sensibilisiert werden. Hinweise zur Sensibilisierung im Umgang mit Hunden gegenüber den Mitbürgern und der Umwelt sollen von Zeit zu Zeit auch auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet werden; gleiches soll auch mit Flyer-Aussendungen geschehen.

Überzeugte und vorbildliche Hundehalter sollen damit ermuntert werden, mit gutem Beispiel voranzugehen. In diesem Sinne soll an die gegenseitige Sozialkontrolle erinnert werden, was wiederum bedeutet, dass man jene Zivilcourage aufbringen sollte, fahrlässige und unverantwortliche Hundehalter (im Anstand und freundlich) aber doch bestimmt auf Fehlverhalten hinzuweisen.

Das zuständige Amt wäre auch gerne bereit, einmal eine Informationsstunde für Hundehalter in der Gemeinde zu organisieren. Ebenso wird ins Auge gefasst, für Gemeindemitarbeiter einen entsprechenden Kurs anzubieten, um für das Problem zu sensibilisieren. Gerade Mitarbeiter, die oft in der Gemeinde unterwegs sind, sind prädestiniert, bei Übertretungen und Fehlverhalten Personen in freundlicher Weise aufmerksam zu machen und so einen Beitrag zu leisten, um irgendwann vielleicht keine Klagen mehr zu hören.

Im Weiteren soll die Gemeindebauverwaltung prüfen, ob mit fixen oder allenfalls auch mobilen Hinweistafeln an bestimmten Orten in einprägsamer und positiver Weise auf ein gutes Verhalten hingewiesen und so die Bevölkerung sensibilisiert werden kann.

Antrag: Der Gemeinderat beschliesst eine permanente Sensibilisierungskampagne im Sinne der obigen Ausführungen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

### **Vorsorglicher Bodenerwerb / Kauf- und Tauschgeschäft im Zusammenhang mit den Parzellen Nr. 1007 und Nr. 1013**

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Sitzungen mehrmals mit dem Kauf einer grossen Fläche in der Zone "übriges Gemeindegebiet" im Bereich Studaberg befasst und dabei beschlossen, im Sinne einer langfristigen Entwicklungschance den Kauf zu tätigen. Es geht um das Grundstück Nr. 1007 mit 2679 m<sup>2</sup> und um den üG-Zonenanteil des angrenzenden Grundstückes Nr. 1013 mit 4442 m<sup>2</sup>; somit um insgesamt 7121 m<sup>2</sup>.

Der Kauf erfolgt in mehreren Teilen.

Zum Ersten wird das Grundstück Nr. 1007 mit 2679 m<sup>2</sup> für CHF 152'980.- gekauft; dieser Kauf wird zum Referendum ausgeschrieben.

Im Weiteren erfolgt ein Tausch einer Teilfläche von 565 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1013 gegen eine gleichgrosse Fläche von 565 m<sup>2</sup>, welche die Gemeinde mit Beschluss an der Sitzung vom 28.1.2015 aus ihrem Grundstück Nr. 682 an den diesbezüglichen Eigentümer abgegeben und mit Datum vom 3.2.2015 zum Referendum ausgeschrieben hat; weiters kauft die Gemeinde Gamprin aus dem Grundstück Nr. 1013 eine Teilfläche von 282 m<sup>2</sup> für CHF 15'710.- und eine weitere Fläche von 282 m<sup>2</sup> für CHF 15'710.- und schliesslich eine Fläche von 3312 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1013 für den Betrag von CHF 184'180.-; auch dieser Betrag wird zum Referendum ausgeschrieben.

Antrag: Der Gemeinderat beschliesst den Kauf des Grundstückes Nr. 1007 mit 2679 m<sup>2</sup> für CHF 152'980.- (Ausschreibung zum Referendum)

Der Gemeinderat beschliesst den Tausch einer Teilfläche von 565 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1013 gegen eine Teilfläche von 565 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Nr. 682. (Ausschreibung dieses Tauschgeschäftes erfolgte am 3.2.2015)

Der Gemeinderat beschliesst den Kauf einer Teilfläche von 282 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1013 für CHF 15710.- und einer weiteren Teilfläche von 283 m<sup>2</sup> für CHF 15710.-.

Der Gemeinderat beschliesst den Kauf einer Teilfläche von 3312 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1013 für CHF 184'180.- (Ausschreibung zum Referendum.)

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Vereinshaus / Filter für Holzheizung**

Die Holzheizung im Vereinshaus von Gamprin wird aktuell ohne Feinstaubabscheider betrieben. In den letzten Jahren konnten die gesetzlichen Grenzwerte nur mehr mit viel Aufwand und Kosten an der Anlage eingehalten werden.

Trotz aller bisheriger Massnahmen hat das Amt für Umwelt vor zwei Jahren verfügt, dass die Holzfeuerungsanlage innert gesetzter Frist saniert werden muss.

Antrag: Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Lieferung und den Einbau eines Feinstaubfilters zum offerierten Betrag von CHF 24'356.70, inkl. 8% MWST an die Fa. Schmid AG, 8360 Eschlikon.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Forstgemeinschaft / Anschaffung eines Säge- und Spaltautomaten zur Brennholzaufbereitung**

An zwei Sitzungen hat sich der Gemeinderat mit dem Antrag der Forstgemeinschaft betreffend Anschaffung eines Säge- und Spaltautomaten zur Brennholzaufbereitung befasst.

Die Weichen für eine effiziente Brennholzaufbearbeitung seien, wie aus dem Antrag der Forstgemeinschaft hervorgeht, bereits 2009 mit der Anschaffung des Spaltautomaten Hakki Pilke OH-60-25 richtig gesetzt worden. Nebst der Verarbeitung von trockenem Brennholz beim Werkhof wurde in den letzten Jahren der Arbeitseinsatz des Spaltautomaten sukzessiv auch für das frische Brennholz im Wald erweitert. Hier zeige es sich nun, dass dieser Maschinentyp für diese Brennholzarbeiten vor Ort im Wald zu klein sei.

Damit der eingespielte Arbeitsablauf für die Brennholzaufbereitung im Werkhof wie im Wald auch in Zukunft reibungslos durchgeführt werden kann, wurde im Budget 2015 ein neuer Spaltautomat Hakki Pilke 38 ZE aufgenommen.

Dieser Spaltautomat kann Rundholz mit 38 cm Durchmesser problemlos zu Scheitholz verarbeiten. Das Rundholz wird mit dem Kran auf die Stammauflage gelegt und mit den hydraulisch angetriebenen Rollen zuverlässig dem Spaltautomaten zugeführt.

Die Investition wird gemäss Waldverteilungsschlüssel der Forstgemeinschaft (Gamprin 66%, Ruggell 17% und Schellenberg 17%) aufgeteilt.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:  
Der Auftrag zur Lieferung des Säge-Spaltautomat Hakki Pilke 38 ZE (Neugerät) und Stammauflage Hakki Feed 422 (Vorführgerät) wird zum Preis von CHF 23'288.80 (inkl. MWST) an die Firma Sentitechnik Anstalt, Bahnweg 32, 9486 Schaanwald vergeben. Der anteilmässige Betrag der Gemeinde Gamprin gemäss Verteilungsschlüssel im Umfang von 66% oder CHF 15'370.60 wird genehmigt. Dieser Beschluss ist vorbehaltlich der Zustimmung der Partnergemeinden Ruggell und Schellenberg.

Beschluss: einstimmig genehmigt

### **Vernehmlassung / Abänderung des Gesetzes über die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)**

Das Gesetz über die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) wurde im Jahre 2002 erlassen und erfuhr seit dieser Zeit keine materiellen Anpassungen mehr. Aufgrund des sich veränderten Umfeldes bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung muss nun die liechtensteinische Gesetzgebung in diesem Bereich überarbeitet und den int. Standards angepasst werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 13. Februar 2015

**GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN**

Donath Oehri, Gemeindevorsteher